

Bitte erst am
nehmen!

05.10. zur Korrektur

~~_____~~

Name, Vorname

27.09.21

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 022 246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs..... 1/21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat XI/21 die Examensklausuren schreiben werde.

~~_____~~

Amtsgericht Haldeuleben
Geschäftsnummer: 2 C 210/17

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Frau Dorothee Schneider, Hagenstraße 20,
39340 Haldeuleben,

- Klägerin
- Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Beate Gerke Sonnenberg,
Am Markt 12, 39340 Haldeuleben,
Az: 149/17 So

gegen

1 Frau Eilfriede Labarum, Bahnhofstraße 7,
39340 Haldeuleben,

- Beklagte
- und Widerklägerin
(zu 1)

und

2 Herrn Heino Petersch, Stadtplatzstraße 81,
39340 Haldeuleben,

- Beklagte
- und Widerklägerin
(zu 2)

Prozess Bevollmächtigte:
Rechtsanwälte Neuling & Rothert, Goethestraße 19,
39340 Halderleben. AZ: NOV 2220

hat das Amtsgericht Halderleben - 2. Zivilabt.
durch den Richter am Amtsgericht Bosc
auf die mündl. Verhandlung vom 25.09.2017
am 09.10.2017 für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem vom dem
Amtsgericht Halderleben am 23.09.2016
geschlossenen Prozessvergleich im Rechts-
streit zu dem AZ, 2 C 333/16 wird
für unzulässig erklärt.

2. Die Klägerin wird verurteilt, an die
Beklagten zu Gesamten Hand einen Be-
trag in Höhe von € 2800,- nebst Zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkten über
den jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit
dem 01.02.2016 zu zahlen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt
die Klägerin $\frac{2}{3}$ und die Beklagten
 $\frac{1}{3}$.
Kosten 10010?

4. (erlassen)

Tatbestand

den Niedersachen
wie die mit hier
von offener

Die Klageein wurde sich in Wege der
Klage gegen die Zwangsvollstreckung aus
einem Prozessvergleich. Die Beklagte begehrt
in Wege der Hilfsklage von der Klageein
Ersatz von Erschließungskosten.

Die Klageein wurde im Vorprozess von
den AG Haldester zum Az. 2 C
333/16, Gesamtschuldnerisch mit Herrn
Robert Menschky (Bekl. zu 1) im Vor-
prozess von der Beklagte auf Zahlung
von € 2.800,- nebst Zinsen verklagt.

Die Parteien verhandelten am 23.09.2016
mündlich. Die Parteien schlossen in der
mündl. Verhandlung des Prozessver-
gleich auf Bl. 5 d.A. (Anl. K1). Nach
diesem sollte die Kl. und der Bekl.
zu 1) aus dem Vorprozess an die
Bekl. € 1.400,- als Gesamtschuldner zel-

ten. Die Kl. sollte eine teilweisen Regress-
anspruch gegen die Bekl. zu 1) aus dem
Vorprozess haben. Der Bekl. zu 1) sollte
den Prozessvergleich durch Schriftsatz
Erklärung an das Gericht binnen zwei
Wochen widerrufen können. Für den
Fall der Widerrufs stellte die damalige
Klageverfasser den Antrag aus der Klage-
schrift. Wegen der Einbehalte wird auf
Anl. K1 verwiesen.

Mit Schriftsatz eingegangen bei Gericht am
30.09.2016, widerrufen der Bekl. zu 1)
aus dem Vorprozess den Vergleich.
Am 28.10.2016 verkündete das Gericht
im Vorprozess das Urteil auf Bl. 6 d.A.
(Anl. K3). In diesem wie es die Klage
gegen den Bekl. zu 1) aus dem Vorprozess
ab. Eine Entscheidung über den Antrag
gegen die Kl. erfolgte nicht. Das Gericht
nahm an, dass der Prozessvergleich im
Bezug auf ihre Beteiligung nicht wider-
rufen war. Wegen der Einzelheiten wird
auf Anl. K3 verwiesen.

Nach Zustellung des U. bittet die Kl. gegenüber den Bekt. mit Schreiben vom 12.11.2016 den Rücktritt vom Prozessvergleich aufgrund eines Rücktritts nach § 313 BGB. Die Prozessbev. der Bekt. wies dies mit Schreiben vom 01.12.2016 zurück und teilte mit Schreiben vom 01.06.2017 mit, dass ihnen das Gericht ohne vollstreckbare Ausfertigung des Prozessvergleichs erteilt hat.

Die Klägerin behauptet, dass die jew. Prozessbevollm. in der mündl. Verhandlung am 23.09.2016 abgesprochen hätte, dass der gesamte Vergleich in Fall des Widerrufs hinfällig sei. Die Klägerin meint, dass der Prozessvergleich infolge des Widerrufs unnihtig geworden sei. Dies folge daraus, dass eine Allzweckigkeit der Kl. von den Parteien bei Vergleichsschluss nicht beabsichtigt gewesen sei. Hilfsweise folge die Unnihtigkeit jedes jedenfalls aus ihrem Rücktritt.

Die Klägerin beantragt,
die Zwangs vollstreckung aus dem vor dem AG Waldenrieden am 23.09.2016 geschl. Prozessvergleich im Rechtsstaat zu dem Az 2c 333/16 für unzulässig zu erklären.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.
Die Beklagten weisen die Zulässigkeit der Vollstreckungsabwehrklage gegen den Prozessvergleich.

Die Bekt. meinen, dass der Widerruf der Bekt. zu 1) aus dem Vorprozess nur für und wider diesen wirken könne. Ihn fehle ansonsten die Verfolgungsbefugnis. Im Übrigen habe sich die Kl. freiwillig in den Prozessvergleich begeben, obwohl sie sich kein Widerrufsrecht habe einräumen lassen.

Die Beklagte hebt Hilfsabwecklage er-
haben.

Die Kl. und der Bekl. zu 1) aus dem
Vorprozess waren Eigentümer des Haupt-
grundstücks Borsche Str. 7 in Hal-
desleben. An diesem wurden zwischen
01.03.2006 und 31.05.2006 Ab-
wassererschließungsarbeiten durchgeführt.

Mit not. Grundstückskaufvertrag vom
15.01.2009 verkaufte die Kl. und
der Bekl. zu 1) aus dem Vorprozess
das Grundstück an die Bekl. In Ziff. 2
vereinbarte sie, dass die Verkäufer die
Erschließungskosten für von dem 01.03.
2009 durchgeführte Arbeiten tragen sollte.

Die Bekl. wurde als Eigentümerin mit
Bescheid des Abwasserverbandes vom
04.09.2011, zugestellt am 07.09.2011,
ein Erschließungsbeitrag für o.g. Ar-
beiten i.H.v. € 800,- in Rechnung ge-
stellt.

Die Bekl. legte gegen o.g. Bescheid Wider-
spruch ein. Dieser wurde infolge eines
Urteils des VG Magdeburg in einem Parallel-
verfahren von dem Abwasserverband
mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.15
zurückgewiesen. Die Bekl. überwies
den Betrag am 03.12.2015.

Der Anspruch war Gegenstand des Vor-
prozesses. In o.g. Urteil wies das
Gericht die Klage gegen den Beschl.
zu 1) aus dem Vorprozess wegen
Verjährung ab.

Die Bekl. setzte der Kl. mit Mahn-
Schreiben vom 05.01.2016 eine Zahlungs-
frist bis zum 31.01.2016.

Die Kl. hat in Schriftsatz vom 19.07.2017
die Einrede der Verjährung erhoben.

(Die Bekl. meinte, dass der Anspruch
nicht verjährt sei.)

Der Anspruch sei erst mit Bestandskraft
des Widerspruchsbescheids entstanden. Es
sei auch nicht sinnvoll und der Bekt.
Zemutba-gewesen, ihre Erschansprüche
Klageweise durchzusehen, bevor feststeht,
ob ihre Zahlungssprüche aus o.g. Bescheid
festst. best. be.

Die Klage gegen den Bescheid sei nicht
sweckmäßig gewesen, da sie keine Er-
folgsmöglichkeiten gehabt habe.

Die Bekt. beantragt:

für den Fall, dass der Klage statt-
gegeben wird, die Kl. zu ver-
urteilen, an die Bekt. zu ge-
samten Hand einen Betrag in Höhe
€ 2.800,- nebst Zinsen in Höhe 5
Prozentpunkten über dem Basis-
zinssatz ab dem 01.07.2016 zu
zahlen.

Die Kl. beantragt:

die Widerklage abzuweisen.

Die Kl. meint, dass die Widerklage
unzulässig sei. Dies folge zum
einen aus der Bedingung und zum
anderen daraus, dass der Anspruch sei-
wohl im Vorprozess geltend gemacht
worden ist.

Die Widerklage sei auch unbegründet.
Der Anspruch sei verjährt. Der An-
spruch sei mit dem ursprüngl. Be-
scheid entstanden. Von diesen Lücken die
Kl. im September 2011 Kenntnis erlangt.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.) Die Klage ist zulässig.

a.) Die Klage ist als Vollstreckungsabwehrklage nach §§ 767 Abs. 1, 794 Abs. 1 Nr. 1, 795 ZPO und als Titelgeg. Klage analog §§ 767 Abs. 1, 794 Abs. 1 Nr. 1, 795 ZPO statthaft. Die Klägerin erhebt die Einwendung der Unwirksamkeit eines Prozessvergleichs aufgrund von Widerruf oder Rücktritt. Aufgrund der Doppelrolle des Prozessvergleichs als prozessbeendende Prozesshandlung und als materiell-rechtl. Rechts-geschäft ist § 779 Abs. 1 BZB würden bei Unwirksamkeit des Prozessvergleichs nach obiger Einwendung sowohl der Titel (Titelgeg. Klage) als auch der tituliche Anspruch (Vollstreckungsabwehrklage) entfallen.

b.) Das angerufene Gericht ist als Prozess-gericht des ersten Rechtszugs nach § 767 Abs. 1, 794 Abs. 1 Nr. 1, 795, 802 ZPO zuständig.

c.) Die Klägerin ist auch rechtschlichte-dürftig. Dies folgt bereits aus dem Bestehen des Titels.

2.) Die Klage ist auch begründet.

a.) Die Klägerin ist sachbezogen. Sie ist in dem Prozessvergleich als Vollstreckungsschuldnerin bezeichnet.

b.) Die Klägerin kann auch rechtsverneinende Einwendungen gegen die materiell-rechtliche Wirksamkeit des Titels und gegen den titulichen Anspruch erheben.

es dürfte aber in 1767 ZPO direkt statthaft sein, da auf der Kündigung auf den materiell-rechtlichen Vergleich beschränkt, was in sich Folge für 1767 ZPO enthält und keine Prozeduralen Lösung.

3. Was ist mit dem Fortschritt des Anlagerechts? mit 1732 ZPO?

Der Formmangel nach §§ 160 Abs. 3 Nr. 1, 162 Abs. 1 ZPO vereinbarte Prozessvergleich ist nicht wirksam Zustandekommen. Die abschließende Bedingung der Nichtausübung des Widerrufsrechts des Bekl. zu 1) aus dem Vorprozess (§ 158 Abs. 1 BGB) ist nicht eingetreten.

1. G.
↓

aa) Der Prozessvergleich wurde nach Ziff. 4 unter der abschließenden Bedingung geschlossen, dass der Bekl. zu 1) nicht form- und fristgemäß den Prozessvergleich wider-
rukt.

bb) Dies betraf auch den Vergleichsschluss zwischen der Klägerin und dem Beklagten. Dies folgt aus Auslegung des Prozessvergleichs nach §§ 133, 157 BGB. Der Subsidiarität Anwendung von § 139 BGB bedurfte es nicht. Bei Vertragsschluss bräutlichte die Parteien, dass der ganze Vergleich widerrufen sein sollte, wenn der Bekl. zu 1) aus dem Vorprozess von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen würde.

~~Die Parteien haben ausdrücklich vereinbart~~

i) Hierzu war es für das Gericht nicht zutunlich, Beweis zu klärischen Behauptung einer expliziten Vereinbarung der Unkündbarkeit des gesamten Vergleichs im Falle des Widerrufs zu erheben. Die entsprechende Auslegung ergibt sich bereits aus dem Protokoll der mündl. Verhandlung vom 23.09.2016 (Anlage K1).

~~ii) Dies folgt zunächst daraus, dass ein Fortbestehen des Vergleichs im Falle des Widerrufs unstatthaft nicht dem Interesse der Klägerinnen entspricht hätte. Zwar wäre die Leistung von € 1.000,- (Ziff. 1) gütlich teilbar, es wäre möglich ein Fortbestehen des Vergleichs mit € 200,- zu vereinbaren, jedoch würde dies die Klägerinnen unbillig benachteiligen. Die Klägerinnen sind im Streitgegenstand als Gesamtschuldnerinnen anzusehen. Der Vergleich ist als Ganzes anzusehen. Wäre der Vergleich nicht als Ganzes~~

ii) Dies folgt zunächst daraus, dass ein Fortbestand des Vergleichs gegenüber der Kl. ersichtlich nicht ihrem Interesse entspricht.

Nach Ziff. 1 wäre sie verpflichtet, die Summe von € 1.400,- alleine zu tragen, ohne dass ihr ein sicheres Rückgriff nach Ziff. 2 gegen den ehemaligen Bekl. zu 1) ermöglicht wäre. Sie träte weiterhin das Risiko einer Zuschl. Inanspruchnahme nach § 426 Abs. 1 BGB durch diesen aufgrund einer möglichen Prozessniedlage des Bekl. zu 1) entgegen der Ansicht der Beklagten tragen. Keine Anhaltspunkte, dass die Kl. nach ihrem Wahren Willen dieses Risiko eingehen wollte.

iii) Jedenfalls aber folgt die Befolgung dieser Auslegung daraus, dass die Beklagten verhalten ausweislich Anlage Kl. (§ 415 ZPO) für den Fall des Widerrufs ihren Antrag aus dem Klageschritt stellen, d.h. auch eine Verurteilung der Kl. Hieraus folgt, dass die Parteien übereinstimmend von der Unwirksamkeit des gestrittenen Vergleichs bei Widerruf ausgingen, da dieser Antrag aufgrund der prozessbeendenden Wirkung des Vergleichs zu teilweisem Fortbestand unzulässig gewesen wäre.

cc.) Der ~~obere~~ Bekl. zu 1) aus dem Vorprozess hat sein Widerrufsrecht durch Schriftsatz, eingegangen bei Gericht am 30.01.16, form- und fristgerecht widerrufen.

dd.) Es kam mit hin entscheidungsabhängig nicht auf die Wirksamkeit der Rücktrittserklärung der Klägerin von dem Prozessvergleich an.

ee.) Eine mögliche Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO war nicht zu prüfen. Diese findet nur auf Titel, die An. mangelten Rechtskraftfähig sind Anwendung. Dies betrifft nicht den Prozessvergleich.

ft.) Dr. Entbeidungsstand solließlich nicht
entgeg. Also das AG Walden leben im
Vorprozess in seinen Urteil vom 28.10.2016
Az: 2c 333/16 den Prozessverlauf zu kl.
kl. und Bkl. für verbindlich machte
und keine Entbeidung bezgl. der
kl. trat. Diese entfallte keine materielle
Rechtskraft ist § 322 Abs. 1 ZPO. Der
materiellen Rechtskraft sind Urteile nach
§ 322 Abs. 1 ZPO nur insoweit fähig, als
über den durch Klage erhobenen Anspruch
entschieden ist. Vorliegend hat das Ge-
richt im Vorprozess ausdrücklich nicht
über das Begehren etwaige Ansprüche
die Kl. entschieden.

II.

Die Widerklage ist zulässig und
begründet.

1.) Über die Hilfswiderklage war zu
entscheiden. Die Voraussetzungen der
Bedingung liegen vor. Die Kl. hatte
Erfolg.

2.) Die Hilfswiderklage ist zulässig.
a.) Die Hilfswiderklage ist den Grunde
nach zulässig. Diesem steht auch nicht
das Bestimmte Nebenfordernis nach § 253
Abs. 2 Nr. 2 ZPO entgegen, sofern und
soweit die Bedingung eine innerprozess-
uale Bedingung ist. So liegt es hier.

b.) Der Erhebung der Hilfswiderklage
steht auch nicht entgegen, dass die Klage
nach dem 8. Buch der Vollstreckungs-
Die Sperrwirkung der Vollstreckungs-
Klage erstreckt sich nicht auf die vorliegende
Hilfswiderklage. Dies folgt daraus, dass sys-
tematisch aus § 707 Abs. 2 ZPO folgt, dass
die Widerklage bei Klagen aus dem 8. Buch
des 280 qds. zulässig ist, wenn nicht
besondere Umstände eine Sperrwirkung
gebieten. Diese sind vorliegend nicht zu-
sichtlich.

c.) Die Klageerhebung stellt nicht die Prozess-
betriebl. Wirkung des Prozessvergleichs
aus dem Vorprozess auf. Dieser ist un-
wirksam.

d.) Die Klageerhebung stellt auch nicht Präklusion
aufgrund materiell. Rechtskraft des Urteils
im Vorprozess entgegen. Insoweit geht die
Ausführung unter I) 2.) b.) kl.) entsprechend.
Das Gericht hat nicht über das Bestehen eines
Anspruchs den Bekl. gegen die Kl. ent-
schieden.

Sie haben hier

entgegenstehende Rechtsref 2 u 1 / 322700

e.) Die Klageerhebung stellt weiterhin auch
nicht die anderwärtige Rechtshängigkeit nach
§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO entgegen.

aa.) Entsprechend der Ausführungen unter
I.) ist der Vorprozess wegen der Ansprüche
gegen die Kl. nicht durch Prozessvergleich
beendet worden. Dieser war unwirksam.
Das Gericht hat auch nicht prozessbe-
endend über die Ansprüche durch Urteil
entschieden.

bb.) Aus teleologischer Gründe stellt der erweh-
ten Klageerhebung dennoch nicht die ander-
wärtige Rechtshängigkeit entgegen. § 261 Abs. 3
Nr. 1 ZPO soll seinem Zweck nach die Möglich-
keit von Doppelurteilen und zu oppositorischen
Doppelurteilen verhindern. Diese
Risiken bestehen vorliegend nicht. Das Gericht
des Vorprozesses hat des Verfahrens seit Jahren
einem Jahr nicht mehr betrieben. Ein Fort-
betrieb stellt auch nicht zu erwarten.

f.) Auch die sonstige Zulässigkeitsvoraus-
setzungen liegen vor. Es besteht hinreichende
Kontinuität zwischen Klage und Wider-
klage. Diese beruhen auf demselben
Lebenssachverhalt. Das angegriffene Urteil
ist auch sachlich und örtlich zuständig.
Dies folgt aus § 23 Nr. 1 GGK iVm §§ 12,
13 ZPO. § 24 Abs. 1 ZPO findet nach
seinem Wortlaut keine Anwendung, da
die Klage zwar aus Vortrag. Anspruch
auf Grundstückskaufvertrag zu bestehen
wird, sich jedoch nicht auf die
Gebäudeerhebung eines dinst. Rechts an
einem Grundstück richtet.

... darauf die Fort des

132111700

abgelehnt ist.

3.) Die Hilfswiderrücklage ist auch begründet.
a) Der Hauptanspruch folgt aus Ziff. 7
des notariellen Grundstückskaufvertrags
vom 15.01.2019 iVm §§ 421, 427 BGB.

aa.) Der schuldgegenständliche Erschließungs-
beitrag ist ein Erschließungsbeitrag iSv
Ziff. 7. Er bezieht sich auf Arbeiten, die
vor dem 01.03.2009 durchgeführt wurden
den Kl. und Bkl. zu 1) des Vorprozesses
haben diese nach § 427 BGB gemäß
schuldnerisch zu tragen.

bb.) Die Klägerin konnte hingegen auch nicht
mit Erfolg die Einrede der Verjährung
nach § 214 Abs. 1 BGB erheben. Der Anspruch
ist nicht verjährt.

i) Der Anspruch unterliegt nach § 194
Abs. 1 BGB der regelmäßigen Verjährung.
Dies folgt insbesondere daraus, dass
die besondere, kaufrechtliche Ver-
jährungsregel des § 438 BGB keine
Anwendung finden. Denn entgegen § 438 Abs. 1
BGB ist der vorliegende Anspruch kein
Anspruch nach § 437 BGB. Das Vorliegen
von Erschließungsbeitragspflicht ist kein
Mangel iSv § 438 Abs. 1 S. 2, 434, 435
BGB. Durch Ziff. 7 des Vertrags wurde
vielmehr die Kostentragung von notwendigen
Ausgaben im Hinblick auf das Grundstück
geregelt.

ii) Verjährungsbeginn war der Schluss
des Jahres 2015. Dies folgt aus § 199
Abs. 1 BGB.
Im Jahr 2015 ist der Anspruch entstanden.
Dabei kann dahinstehen, ob auf den Wider-
spruchsbescheid des Abwasserverbandes vom
30.10.2015 oder auf die Zahlung vom 02.12.20
15 oder die hierzwischen liegende (§ 74 Abs. 1
VwGO) Rechtkraft des Widerspruchs be-
scheidens abzustellen ist.
Der Anspruch ist jedenfalls nicht von Erluss
des Widerspruchsbescheids im verjährungs-
rechtlichen Sinne erloschen
denn das Bestehen eines Anspruchs im
verjährungsrechtlichen Sinne setzt aus
teleologischen Gründen dessen sichere Be-

glaubt vorans. Andernfalls wäre der...
haben da-ent vorziehen, wegen ihrer Un-
sicheren Verbindlichkeit einen Betreuungs-
anspruch einzufilegen. Dies würde zu un-
zweckmäßigen Porechtigkeitsfragen führen,
~~Zurück der Fronte~~

Wen!

Der Anspruch wird ~~vorliegend~~ vorliegend
durch Bescheid festgesetzt. Er ist an die
infolge des Widerspruchs erst 2015 bestands-
kräftig. Soweit der Abmahnungsband diesen
Zurück beweis vollziehen konnte, beruhen
dies auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO und
nicht auf dem bereits sicheren Bestehen
des Anspruchs.

iii) Die Verjährung läuft ab von Liegenschaft
nach § 195 BGB; im § 187 Abs. 1, 188 Abs. 2
BGB bis zum Schluss des Jahres 2018.
iv.) Ein anderes folgt auch nicht aus
§ 199 Abs. 3 BGB.

cc.) Dem Anspruch steht auch nicht entgegen,
dass die Bekl. keine Klasse
zum Verwaltungsgericht zu haben haben.
Nach den Grundsätzen des Mitverschuldens
(§ 254 Abs. 1 BGB) und der Erfolgslosigkeit
von Aufwendungen (§ 670 BGB) waren die
Bekl. gehalten, solche Rechtshilfe einzulegen,
die nach vernünftiger ex-ante-Würdigung
eine Aussicht auf Erfolg hatten. Dies
hatte die Kl. beweisen müssen. Dies
ist vorliegend nicht erfolgt, da die Bekl.
solltätig das getan hätte, dass aufgr.
des Rechtsprechens der VGH Magdeburg
in einem parallelverlaufenden nach ver-
hältnismäßigen ex-ante-Würdigung keine Aus-
sicht auf Erfolg bestand.

b.) Der Nebenanspruch folgt aus § 280
Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 1, 2 BGB
im § 187 Abs. 1 BGB analog.

III

Die Entscheidung wegen dem Kostenbericht
auf §§ 92 Abs. 1 S. 1 Var. 2, 100 Abs. 4 ZPO
Wohn
IV?

IV

auslassen.

Rechtsbehelfsbelebung —

Bearbeitung, § 5 II Abs. 2 Nr. 1 ZPO

Unterschied
[Beratung]

(entlassen)

**Problemschwerpunkte der Klausur**

- Zulässigkeit und Begründetheit einer Vollstreckungsabwehrklage gegen einen Prozessvergleich gemäß § 767 Abs. 1 ZPO incl. § 767 Abs. 2 ZPO
- Abgrenzung der Vollstreckungsabwehrklage von der Titelgegenklage
- Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckungsabwehrklage bei der Möglichkeit von anderen Rechtsbehelfen des Zwangsvollstreckungsrechts
- Vorrang der Fortsetzung des Vorprozesses bei Geltendmachung der Unwirksamkeit des Prozessvergleichs
- Nichtigkeit eines Prozessvergleichs mit mehreren Beteiligten bei Widerruf des Vergleichs durch nur einen Beteiligten gemäß § 139 BGB ODER Nichtigkeit eines Prozessvergleiches gemäß 779 Abs. 1 BGB ODER Rücktritt von einem Prozessvergleich wegen ursprünglichen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB
- Zulässigkeit einer Hilfswiderklage
- Anderweitige Rechtshängigkeit des Streitgegenstands
- Folgen der Versäumnis eines Antrags auf Urteilsergänzung gemäß § 321 ZPO für die Rechtshängigkeit des Anspruchs
- Verjährungsbeginn einer von einem Bescheid einer Behörde abhängigen Zahlungspflicht bei Einlegung eines Widerspruchs

Bewertung:

Rubrum mit allerkleinsten Unüblichkeiten, Tenor „folgerichtig“, wobei auch in den Entscheidungsgründen der § 100 Abs. 4 ZPO nicht erläutert wird.

Der Tatbestand gelingt Ihnen inhaltlich sehr gut, vielleicht etwas zu ausführlich in der Wiedergabe der Rechtsansichten. Nicht ganz überzeugen kann, dass Sie bei diesem einheitlichen und aufeinander aufbauenden Sachverhalt entgegen der Chronologie den zweistufigen Aufbau wählen.

Die Zulässigkeitsprüfung der Hauptklage kann nicht so recht überzeugen. Insbesondere dürfte gerade wegen der Doppelnatur des Prozessvergleichs wohl insgesamt (nur) eine Klage nach § 767 Abs. 1 ZPO statthaft sein. Im Rechtsschutzbedürfnis hätte jedenfalls noch gegenüber einer Fortsetzung des Ausgangsrechtsstreits und gegenüber § 732 ZPO abgegrenzt werden sollen. Die Begründetheitsprüfung der Hauptklage gelingt tadellos. Auch die Überleitung zur Hilfswiderklage und dessen Zulässigkeit prüfen Sie überzeugend, mit nur kleinsten Unschärfen und Lücken in Begriffen oder Begründungen. Nicht ganz überzeugen kann Ihre Ablehnung der Verjährung. Der Anspruch dürfte wegen der Tatbestandswirkung des VA einerseits und wegen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO andererseits im Jahr 2011 entstanden sein (es dürfte wohl auch von diesem Zeitpunkt an ein Befreiungsanspruch bestanden haben) und sich eher die Frage stellen, ob ausnahmsweise über die Kenntnis ein Verjährungsbeginn zu verneinen wäre.

vollbefriedigend (12 Punkte)